

Bern, den 21. November 1953

D.890.o.W.
Abschluss der Wirtschaftsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland.

Vertraulich.

Nur Dispositiv für die Presse.

An den B u n d e s r a t

Die gemäss Ihren Instruktionen in Bern geführten Wirtschaftsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland haben am 10. November 1953, nach dreiwöchiger Dauer, zu einer Verständigung geführt. Da einzelne Vertragstexte in diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt waren, konnte für diesen Teil des Vertragswerkes die Unterzeichnung erst am 17. November erfolgen. Für die deutsche Bundesregierung unterzeichnete Herr Geheimrat Lahr, welcher anstelle von Herrn Ministerialdirigent Mueller-Graaf im Verlaufe der Verhandlungen die Leitung der deutschen Delegation übernommen hat.

Das neue Vertragswerk setzt sich aus folgenden Vereinbarungen zusammen:

1. Handelsabkommen mit Anlagen A - D, enthaltend die Einfuhrkontingente der beiderseits nichtliberalisierten Waren und derjenigen Waren, wie feste Brennstoffe, Walzwerkserzeugnisse, Eisenerze, etc., wofür unter Berücksichtigung besonderer Bezugswünsche gegenseitig Ausfuhrbewilligungen erteilt werden;
2. Briefwechsel über die Möglichkeit der Erhöhung des deutschen Einfuhrkontingents für Obst und Obstprodukte (Anlage E);
3. Briefwechsel betreffend den passiven Textilveredelungsverkehr (Anlage F);
4. Zeichnungsprotokoll zum Handelsabkommen, worin das Einverständnis über spezielle konkrete Punkte niedergelegt worden ist;
5. Briefwechsel betreffend den Abschluss eines neuen Grenzverkehrsabkommens;
6. Briefwechsel betreffend die Betätigung deutscher Kaufleute, Techniker und anderer Personen in der Schweiz;
7. Zahlungsabkommen mit Briefwechsel I a/b betreffend Zahlungen für Lieferungen an die alliierten Truppen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
8. Protokoll betreffend den Transfer von Zahlungen für Dienstleistungen (Anlage 1 zum Zahlungsabkommen) mit einem Briefwechsel betreffend Regiespesen;
9. Protokoll betreffend den Transfer von im Abkommen über die deutschen Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 geregelten Forderungen (Anlage 2 zum Zahlungsabkommen);
10. Protokoll über den Transfer der gegenseitigen Zahlungen der Grenzkraftwerke am Rhein (Anlage 3 zum Zahlungsabkommen) mit einem Briefwechsel;
11. Protokoll betreffend verschiedene Finanzfragen (Anlage 4 zum Zahlungsabkommen);
12. Zeichnungsprotokoll zum Zahlungsabkommen.

Die Mannigfaltigkeit der zu behandelnden Fragen und der Wechsel in der deutschen Verhandlungsleitung brachten es mit sich, dass eine Verständigung über gewisse Punkte recht mühsam war. Dazu trug bei, dass entgegen dem vom deutschen Bundeswirtschaftsminister nach aussen vehement vertretenen Liberalisierungsgedanken intern sich auf gewissen Sektoren administrative Schwierigkeiten ergeben, die einem Schutzbedürfnis oder Fiskalinteressen entspringen.

Gleich zu Beginn der Verhandlungen sprach die deutsche Delegation den Wunsch aus, zum Abschluss eines sog. "klassischen" Handelsvertrages zu gelangen, der die Grundlagen des internationalen Handelsverkehrs besser fundieren und auch das Niederlassungsrecht regeln sollte. Diesem Begehren, dem deutscherseits eine politische Bedeutung beigemessen wird - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die gegenwärtig ins Stocken geratenen Besprechungen mit den Vereinigten Staaten über einen derartigen umfassenden Handelsvertrag - konnte dadurch begegnet werden, dass aus Zuständigkeitsgründen eine Trennung dieser Fragen verlangt wurde. Inzwischen sind denn auch in Bonn separate Verhandlungen über das Niederlassungsregime aufgenommen worden (vgl. Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 29. Oktober 1953). Die deutsche Seite musste im Übrigen zugeben, dass auch mit Bezug auf den Waren- und Zahlungsverkehr die Verhältnisse noch nicht stabilisiert sind, sodass es verfrüht wäre, langfristige Bindungen einzugehen. So wird es in absehbarer Zeit zu einer weiteren Erhöhung der deutschen Einfuhr liberalisierung kommen. Andererseits ist die Frage der Fortführung der Zahlungsunion über den 30. Juni 1954 hinaus heute noch offen.

I. Formelle Regelung des Zahlungsverkehrs.

Das neue Zahlungsabkommen hält sich mit Bezug auf seinen materiellen Inhalt an die von der Schweiz mit den anderen wichtigen Partnerländern in der Zahlungsunion abgeschlossenen Abmachungen. Es beruht auf dem Grundsatz, dass die Salden aus dem bilateralen Zahlungsverkehr multilateral im Rahmen der Zahlungsunion verrechnet werden. Der schweizerische Wunsch, angesichts der Bedeutung der Handelsbeziehungen mit unserem nördlichen Nachbar zu einer Zahlungsregelung im Sinne eines von Dahinfallen der Zahlungsunion unabhängigen "Accord de paiement" zu gelangen, konnte nicht durchgesetzt werden. Die deutsche Seite stellte sich - nicht zuletzt wohl aus Prestige-Gründen - auf den Standpunkt, dass anstelle der Zahlungsunion nur ein besseres Regime, nämlich die Wiedereinführung der Konvertibilität in Betracht gezogen werden könnte. Trotzdem gemäss seinem Ingress das Abkommen den bilateralen Zahlungsverkehr im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion regelt, ist jedoch eine vom Bestehen der Zahlungsunion unabhängige Kündigungsfrist von 3 Monaten vorgesehen. Gemäss Artikel IX des neuen Zahlungsabkommens werden sich die vertragschliessenden Teile, falls die Zahlungsunion dahinfällt, über die weitere Regelung des Zahlungsverkehrs verständigen. Durch das Weiterbestehen der autonomen Clearinginzahlungspflicht dürften in diesem Zeitpunkt auch Deutschland gegenüber die schweizerischen Interessen genügend gewahrt sein.

Die Formulierung der Kursklausel und die Festsetzung der technischen Zahlungsmodalitäten erfolgte unter Beizug von Vertretern der beiderseitigen Notenbanken. Wie bis anhin fallen Zahlungen für Lieferungen an die alliierten Truppen in Westdeutschland nicht unter das Zahlungsabkommen, sondern haben in freien Devisen zu erfolgen.

II. Warenverkehr (einschliesslich Zollfragen).

1. Das neue Handelsabkommen ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden und tritt mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1953 in Kraft. Sein Inhalt stimmt im wesentlichen mit demjenigen des Handelsabkommens vom 25. April 1952 überein. Weggefallen ist die Bestimmung über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung für die Zulassung von Geschäftsreisenden, da deutscherseits beabsichtigt ist, diesen Punkt in eine Vereinbarung über das Niederlassungsregime aufzunehmen. Neu ist, dass die gegenseitige Zusage für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für bestimmte versorgungswichtige Waren, die bisher Gegenstand von Briefwechseln bildete, ins Handelsabkommen aufgenommen worden ist. Eine Aenderung hat ebenfalls der bisherige Artikel über den Zusammentritt der Gemischten Regierungskommission erfahren. Im neuen Handelsabkommen wird näher angeführt, aus welchen Gründen der Zusammentritt verlangt werden kann. Erforderlichenfalls können Unterausschüsse eingesetzt werden (Fachausschuss für Obst und Obstprodukte, konsultativer Ausschuss für Fragen des deutsch-schweizerischen Reisezahlungsverkehrs, etc.).
2. Für die deutscherseits nicht liberalisierten Waren konnten wiederum Einfuhrkontingente vereinbart werden, welche die Ausnützung der bestehenden Absatzmöglichkeiten gewährleisten. Erfreulich ist vor allem, dass es gelang, das Einfuhrkontingent für fertige Textilien einschliesslich Stickereien und Handstrickgarne von 18 Mio. DM auf 24 Mio. DM zu erhöhen, unter Beibehaltung des bisherigen Sonderimportverfahrens auch für Baumwollgewebe und Tulle. Eine bescheidene Kontingenterhöhung von 10 % ist auch bei den Teerfarben- und den noch deutscherseits kontingentierten anderen chemischen Erzeugnissen vereinbart worden. Dem Bedürfnis nach zusätzlichen Wertgrenzen für die Beschickung deutscher Messen mit Schweizerwaren ist wiederum durch ein angemessenes Messkontingent in Höhe von 5 Mio. DM Rechnung getragen. Auch die Kontingentsregelung auf dem Gebiete der Ernährung und Landwirtschaft ist befriedigend. Für die Lieferung von alkoholfreien Traubensäften steht nunmehr auch ein spezielles Einfuhrkontingent in Höhe von 750'000 DM zur Verfügung, welches nach Massgabe der Absatzmöglichkeiten erhöht werden kann, ähnlich wie dies auch beim Kontingent für Obst und Obstprodukte schon bis anhin der Fall war. Falls die Schweiz weiterhin Einfuhrbewilligungen für Fasswein erteilt, wird auch die Bundesrepublik, neben der bisherigen Einfuhrmöglichkeit für Schweizerwein zur industriellen Verwendung, in Sinne der Reziprozität im gleichen Umfange Einfuhrmöglichkeiten für schweizerischen Trinkwein in Fässern im Rahmen von Kleineinfuhren eröffnen. Die Bundesregierung ist bereit, auch für schweizerischen Flaschenwein im Rahmen von Kleineinfuhren Einfuhrmöglichkeiten bis zu einem Betrag von 200'000 DM zu schaffen.
3. Als besondere Konzession konnte der deutschen Seite wiederum die Aufrechterhaltung der Politik der "offenen Türe" für die Einfuhr deutscher Erzeugnisse zugesichert werden. Die Kontingente der Anlage B wurden auf deutschen Wunsch neuerdings den gegebenen Absatzmöglichkeiten angepasst. Erhöht wurden die Kontingente für Lederwaren einschliesslich Schuhe und Rauchwaren, Kraftfahrzeuge und elektrotechnische Erzeugnisse. Hinsichtlich der Einfuhr von Lastkraftwagen und Landwirtschaftstraktoren bleibt es bei der

./.

bisherigen autonomen schweizerischen Regelung. Die deutsche Seite brachte jedoch zum Ausdruck, dass ihr eine Erhöhung der zugestanden Kontingente dringend erwünscht sei und sie sich vorbehalte, auf diese Frage zurückzukommen.

4. Was die Belieferung der Schweiz mit festen Brennstoffen anbelangt, so gelang es erstmals, das Jahreskontingent von 1,2 auf 1,4 Mio. Tonnen zu erhöhen. Wie bei den Walzwerkserzeugnissen werden deutscherseits jedoch Ausfuhrlicenzen nur nach Massgabe der bestehenden internationalen Verpflichtungen (Montanunion) erteilt. Auf dem Wege einer Kontaktnahme zwischen der Oberforstinspektion und dem zuständigen deutschen Ministerium sind wiederum die laufenden schweizerischen Holzbezüge aus Deutschland spezifiziert worden. Für die Lieferung von Nadelrundholz erklärte sich die deutsche Seite bereit, über Anträge, die die Ausfuhr von in grenznahen Gebieten anfallendem Holz vorsehen, von Fall zu Fall wohlwollend zu entscheiden. Es besteht die Möglichkeit, auch ausserhalb von allgemeinen Wirtschaftsverhandlungen eine Verständigung über spezielle Holzbezugswünsche herbeizuführen.
 5. Da sich nach deutscher Auffassung der gegenseitige Textilveredelungsverkehr einseitig zugunsten der Schweiz entwickelt hat, sah sich die deutsche Delegation veranlasst, die Frage der Revision der entsprechenden Vereinbarung (Erstes Zusatzabkommen zum Zollvertrag von 20. Dezember 1951) im Sinne einer Ausweitung des deutsch-aktiven Veredelungsverkehrs aufzugreifen. Zur Vorbereitung von Verhandlungen über diesen Punkt sollen in abschbarer Zeit technische Besprechungen zwischen den beiderseitigen Industriegruppen stattfinden.
 6. Wie zu erwarten war, ergab sich bei den Zollfragen dadurch eine besonders heikle Situation, dass unmittelbar vor Verhandlungsbeginn der Handelsabteilung eine Liste neuer deutscher Wünsche zum schweizerischen Zolltarif übergeben worden ist. Die deutsche Seite machte die Bereinigung der schon seit längerer Zeit hängigen Fragen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951, die sich insbesondere aus der formalistischen Anwendung des deutschen Wertzollsystems ergaben, von der Behandlung ihrer Wünsche abhängig. Im Hinblick auf die Generalzolltarif-Revision konnten der deutschen Seite nur einige wenige Zollkonzessionen in Aussicht gestellt werden, so u.a. mit Bezug auf die zollfreie Einfuhr von Werbematerial, wo es sich um die vertragliche Festlegung der bereits auf autonomer Basis gewährten Zollfreiheit für touristisches Werbematerial (NB ad 312/317 des schweizerischen Zolltarifs) und um die Vorwegnahme der Regelung auf multilateraler Basis gemäss der "Convention tendant a faciliter l'importation des échantillons commerciaux et du matériel publicitaire" von 5. November 1952 - welcher die Schweiz beizutreten beabsichtigt - handelt. Da deutscherseits für zwei wichtige Interpretationsfragen zum Zollvertrag, nämlich mit Bezug auf die Verzollung von Hutgeflechten und Giessereibestandteilen, noch keine befriedigende Antwort erhältlich war, sind die Zollbesprechungen nicht abgeschlossen worden; sie werden so bald wie möglich auf der Grundlage des bereits redigierten Zweiten Zusatzabkommens zum Zollvertrag in Bonn fortgesetzt. Es wird Ihnen zu gegebener Zeit ein abschliessender Bericht vorgelegt werden.
- Sollte die Fortsetzung der Zollbesprechungen auf sich warten lassen, so wird es sich empfehlen, unabhängig davon schweizerischerseits auf autonomer Basis die vorgesehene Zollbefreiung für Werbematerial in Kraft zu setzen, um umgekehrt auch von der deutschen

Seite verlangen zu können, dass sie gewisse interne Massnahmen ergreift, deren Erlass sich für eine einheitliche Verzollungspraxis bei Decolletageartikeln als notwendig herausgestellt hat.

7. Von deutscher Seite wurde bei den Verhandlungen der Wunsch vorgebracht, so bald wie möglich ein neues Grenzverkehrsabkommen "auf einer Grundlage abzuschliessen, welche der besonderen Intensität der grenzwirtschaftlichen Beziehungen beider Länder und dem liberalen Geiste der Gesamtheit der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen entspricht". Ein besonderes Problem, welches nach deutscher Auffassung in diesem Zusammenhang zu regeln sein wird, bildet die schweizerische Einfuhr von Gemüse der Insel Reichenau ausserhalb des Dreiphasensystems. Die Bundesrepublik drängt ausserdem auf die Gewährung einer Zollreduktion für die Belieferung der schweizerischen Grenzgebiete mit Dach- und Mauerziegeln.

III. Transferregelung für den Versicherungs- und Rückversicherungs-Zahlungsverkehr, den Reiseverkehr und weitere Dienstleistungen.

Wie schon bis anhin erwies es sich als zweckmässig, die deutsche Transferzusage für gewisse "Invisibles" gemäss dem Liberalisierungskodex der OEEC mit Rücksicht auf deren volkswirtschaftliche Bedeutung für die Schweiz näher festzulegen.

Für den privaten Versicherungsverkehr (Direkt- und Rückversicherung) konnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Für 1954 wird die bisherige Transferquote für Verwaltungskostenanteile in der Direktversicherung von 1,1 auf 1,25 Mio. DM vierteljährlich erhöht. Mit Bezug auf das Rückversicherungsgeschäft kam endlich eine Verständigung hinsichtlich der Anwendung der deutschen Vorschriften über die Schadenreservedepots und den Transfer der Salden zustande. Was den deutschen Reiseverkehr nach der Schweiz anbelangt, so ist anlässlich der Tagung des gemischten konsultativen Ausschusses für Fragen des deutsch-schweizerischen Reisezahlungsverkehrs vom 15./16. Oktober 1953 einvernehmlich festgelegt worden, dass für die kommende Wintersaison ein Devisenerwerb über den Jahreshöchstbetrag von 800 DM hinaus im vereinfachten Bankenverfahren zulässig sein soll. Im Sinne einer weiteren Erleichterung ist deutscherseits vorgesehen, dass künftig auch für mehrere Reisen der Jahreshöchstbetrag überschritten werden kann. Der schweizerische Wunsch auf Erhöhung der Freigrenze in kleinen Grenzverkehr von bisher 20 DM auf 50 DM sowie auf Er Streckung von sog. Kurzfahrten von 2 auf 4 Uebernachtungen wurde deutscherseits zur Prüfung entgegengenommen. Mit Bezug auf den Transfer von Lizenzen und Arbeitsentgelten bleibt es materiell beiderseitig bei der bisherigen Regelung. Weiterhin wird schweizerischerseits der Transfer von Lizenzen aus Deutschland nach der Schweiz, die auf Grund von aus einem dritten Land stammenden ideellen Leistungen zu bezahlen sind, nur von Fall zu Fall zugelassen. Nachdem der deutsche Vorbehalt mit Bezug auf die Liberalisierung des Transfers von Regiespesen dahingefallen ist, erwies sich auch die listenmässige Erfassung der einzelnen Regiespesenfälle als nicht mehr notwendig. Bei der Ermittlung der Höhe der nach der Schweiz zu überweisenden Beträge werden die für die Transfergenehmigungen zuständigen deutschen Behörden die Feststellungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle berücksichtigen. Falls den deutschen Behörden ein Transfer in der beantragten Höhe

nicht gerechtfertigt erscheint, werden sie sich mit dieser in Verbindung setzen. Hinsichtlich des Transfers für die offenen schweizerischen Regiespesenforderungen aus der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1950 werden sich die deutschen Behörden an den Jahresdurchschnitt der in den Jahren 1935 - 1945 und ab 1. April 1950 von den einzelnen deutschen Betriebsstätten überwiesenen Regiespesen halten. Damit sollte auch dieses Rückständeproblem als geregelt angesehen werden können.

Von deutscher Seite wurde wiederum nachdrücklich der Wunsch vorgebracht, dass die Gründung und Erweiterung von deutschen Niederlassungen in der Schweiz oder die Beteiligung deutscher Firmen an schweizerischen Unternehmen durch Zahlungen im gebundenen Zahlungsverkehr zugelassen oder durch Einbringen von Sachwerten ermöglicht wird. Die schweizerische Seite erklärte sich bereit, vorliegende und weiter eingehende Anträge wohlwollend zu prüfen.

IV. Grenzkraftwerke.

In einem separaten Protokoll ist eine umfassende Transferregelung für die gegenseitigen Zahlungen der Grenzkraftwerke am Rhein festgelegt worden. Die vertragschliessenden Teile sichern sich darin den gegenseitigen Transfer der laufenden Zahlungen im Zusammenhang mit den bestehenden und den noch zu errichtenden Grenzkraftwerken zu. Solange ein gebundener Zahlungsverkehr besteht, sind die Zahlungen auf diesem Wege durchzuführen. Es gilt dies ausdrücklich auch für die von der Schweiz nach Deutschland zu erbringenden Zahlungen für Dividenden, trotzdem Zahlungen für Kapitalerträge nach dem Ausland grundsätzlich nicht clearingeinzahlungspflichtig sind. Auch von deutscher Seite ist dieser Ausnahmeregelung deshalb zugestimmt worden, weil zu befürchten war, dass nach der Befreiung der 50%igen deutschen Beteiligung am Kraftwerk Ryburg-Schwürstadt* von ausländischer dritter Seite Arrest auf die nach Deutschland zu bezahlenden Dividenden genommen wird. */von der Vermögenssperre

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den Grenzkraftwerken ist das erwähnte Protokoll unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Zahlungsabkommens bis zum 31. Dezember 1954 wirksam. Seine Laufzeit verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern es nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. In diesem Fall bleibt jedoch die deutsch-schweizerische Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke vom 11. Juli 1953 weiter in Geltung.

V. Finanztransfer.

Im Antrag an den Bundesrat vom 13. Oktober hat das Politische Departement die sich stellenden Probleme dargelegt. Es handelte sich um den grundsätzlichen Neuaufbau des seit 1945 notleidenden Finanztransfers aus der Bundesrepublik Deutschland nach der Schweiz. Einerseits waren die Ergebnisse der Londoner Konferenz über Deutsche Auslandsschulden ins bilaterale Verhältnis zu überführen - vorausgesetzt, dass das Abkommen vom Bundesrat ratifiziert wird -, andererseits waren die vom Londoner Abkommen nicht erfassten Sektoren möglichst weitgehend zu ordnen.

A. Der Londoner Schuldenkomplex.

Die Ergebnisse fanden ihren Niederschlag in einem Protokoll, als Anlage 2 zum Zahlungsabkommen.

1. In der Schweiz begebene Anleihen und Tranchen.

Wie vorgesehen, haben wir die Anwendung des Tranchenprinzips d.h. die affidavitlose Bedienung für die in Frage stehenden 40 Anleihen von Sicherungsmassnahmen abhängig gemacht, namentlich bezüglich des in deutschen Händen befindlichen Titelbesitzes.

Entsprechend hat es die deutsche Seite, unter Anerkennung der Besonderheiten der schweizerischen Verhältnisse, übernommen, den Titelbesitz von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen in deutscher Wahrung zu bedienen und dies durch geeignete Massnahmen sicherzustellen. In Deutschland ansassige Schweizerburger dagegen erhalten Schweizerfranken. Des weitern wurde das Transfervolumen naher abgegrenzt; fur die Falligkeiten 1953 und 1954 wurde ein Transferbedarf von jahrlich 12 - 13 Mio.Sfr. ermittelt. Sollte sich in dieser Anlaufperiode wider Erwarten ein Mehrbedarf ergeben, so soll die Sachlage moglichst fruhzeitig gemeinsam gepruft werden, um die ununterbrochene Bedienung der fallig werdenden Zinscoupons sicherzustellen. Eine Verpflichtung auf Bevorschussung eines Mehrbedarfs in freien Devisen konnte die deutsche Seite nicht eingehen. Nach den Bestimmungen des Londoner Abkommens kommen ferner 6 - 8 Anleihen im Gesamtbetrage von etwa 2 Mio.Sfr. fur eine vorzeitige Ruckzahlung in Betracht. Diese Ruckzahlungen werden im gebundenen Zahlungsverkehr entgegengenommen.

Fur die Durchfuhrung nach 1954 wurden erneute Verhandlungen vorbehalten. Dabei wird man jedoch grundsatzlich von einer Weiterfuhrung des Tranchenprinzips ausgehen mussen; dies bedeutet immerhin eine wesentliche Entlastung durch die in Dollars erfolgende Bedienung des Schweizerbesitzes an Dollarbonds.

2. Offen bleibt die Behandlung des Schweizerbesitzes an in andern Drittlandern begebenen Anleihen (Transitfinanz), da es sich hier um Probleme des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und den betreffenden Drittlandern handelt. Wir haben uns aber vorbehalten, notigenfalls mit den deutschen Behorden Rucksprache zu nehmen.
3. Stillhalteklredite (sog. "Deutsches Kreditabkommen von 1952").

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Regelung der sich aus dem Stillhalteabkommen ergebenden Transferfragen. Die deutsche Seite verlangte anfanglich die Zulassung samtlicher auf Grund dieses Sonderabkommens in Betracht fallenden Zahlungen uber den gebundenen Zahlungsverkehr. Fur die verschiedenen, den Glaubigern eingerauten Moglichkeiten zur direkten und indirekten Auftauung dieser kommerziellen Altkredite sei auf unseren Antrag vom 13. Oktober verwiesen. Die schweizerische Seite musste sich demgegenuber auf die in London angebrachten Vorbehalte berufen: bei der Verabschiedung des Stillhalteabkommens in London, am 20. Juni 1952; an den Londoner Erluterungsgesprachen zum Regierungsabkommen, und im Transferbrief zwischen den Leitern der schweizerischen und deutschen Delegationen vom 26. Februar 1953. Die Verhandlungslage erwies sich fur beide Teile umso schwieriger, als sich nicht voraussagen lasst, wie sich die im Kreditabkommen geschaffenen

Unschuldungs- und Auftaumungsmöglichkeiten in der Praxis entwickeln werden. Schliesslich musste sich die deutsche Seite davon Rechenschaft geben, dass wegen der Doppelstellung der schweizerischen Währung die Verhältnisse im Vergleich zu den übrigen Stillhalte-Partnern etwas verschieden gelagert sind.

Es konnte eine Einigung auf folgender Grundlage erzielt werden: Entscheidend ist, ob die Beträge der Neukredite bzw. bei der Re-kommerzialisierung die Beträge der sog. "Ersatzlinien" von den schweizerischen Interessenten durch Einzahlungen über den EZU-Vorkehr ins Ausland überwiesen werden, oder ob im Gegenteil eine Abwicklung in freien Devisen erfolgt (z.B. nach dem Dollarraum). Im letztern Falle wird die Beanspruchung des gebundenen Zahlungsverkehrs durch Rückzahlungen auf alten Krediten, denen gewissermassen der Charakter von Amortisationen zukommt, vorerst auf einen Plafond von 6 Mio. Sfr. begrenzt, gültig bis zum Ablauf des derzeitigen Stillhalte-Abkommens, d.h. bis 4. September 1954. Erfolgen dagegen die neuen Zahlungen schweizerischer Gläubiger über den EZU-Vorkehr, so werden die entsprechenden deutschen Rückzahlungen ohne Anrechnung auf diesen Plafond entgegengenommen. Das gilt auch für die Abschlagszahlungen (3% pro Quartal), die ein Gläubiger verlangen kann, wenn er einen neuen Kredit gewährt und diesen über den gebundenen Zahlungsverkehr ins Ausland überweist.

Andererseits werden Zinsen, Provisionen und Spesen, entsprechend dem Begriff der laufenden Zahlungen, über den gebundenen Zahlungsverkehr zugelassen. Bei verschiedenen anderen, vorerst hypothetischen Zahlungen (Schuldnerkonkurs, Zinsrückstände, etc.) werden für den gegebenen Zeitpunkt besondere Besprechungen vorbehalten. Wichtig ist ferner, dass im Falle der Übertragung eines Kredites von einem ausländischen Gläubiger auf einen schweizerischen Gläubiger der gebundene Zahlungsverkehr nicht ohne Zustimmung der schweizerischen Behörden in Anspruch genommen werden darf.

Durch diese Vereinbarungen sollte vorerst einmal ein "Anlaufen" des Stillhalte-Abkommens ermöglicht werden. Die denkbare Beanspruchung des gebundenen Zahlungsverkehrs ist nunmehr abgegrenzt und auch sonst die schweizerische Mitsprache in Transferfragen weitgehend sichergestellt. Dabei wurde festgehalten, dass diese Transferabsprachen das Stillhalte-Abkommen als solches nicht berühren bzw. die von den Stillhalte-Gläubigern mit ihren Schuldner und der Bank deutscher Länder getroffenen Vereinbarungen an sich aufrecht erhalten bleiben. Im internen Verhältnis wird es sich nunmehr darum handeln, unter Mitwirkung der Schweizerischen Verrechnungsstelle und in möglichster Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Ausschuss der Stillhaltebanken das Verfahren über Abrechnung, Kontrolle usw. festzulegen.

Die nachfolgenden, ausserhalb des Londoner Abkommens stehenden Gebiete bilden Gegenstand der Anlage 4 zum Zahlungsabkommen.

B. Erträge auf Kapitalanlagen.

Dieses Problem wurde wiederholt und eingehend erörtert, wobei wir namentlich auch darauf hinwiesen, dass die in der Bundesrepublik Deutschland Ende September 1953 veröffentlichte Wiederaufnahme des Transfers von Erträgen auf alten Vermögensanlagen, mit dem Stichtag 15. Juli 1931, den Erwartungen nicht entsprochen hat. Die deutsche Seite machte hierzu geltend, diese Regelung stelle nur einen ersten Schritt dar auf dem Wege zur Erfüllung der sich aus ihrer Mitgliedschaft in der OEEC ergebenden Verpflichtungen zur Liberalisierung des Erträgnistransfers. Die Bundesregierung werde bis zum 31. Januar 1954 bekanntgeben, bis zu welchem Datum sie die Verpflichtungen des Liberalisierungskodex in vollem Umfange erfüllen werde. Nach Möglichkeit werde sie schon vorher weitere Lockerungen auf dem Gebiete des Erträgnistransfers eintreten lassen. Was den Stichtag betreffe, so werde die deutsche Seite im Hinblick auf die schweizerischerseits seit 1945 in Kraft erhaltenen Unterlagen, die einen lückenlosen Nachweis des Schweizerbesitzes seit 1933 gewährleisten, schon vor einer etwaigen Änderung des Stichtages Transferanträge genehmigen, die sich bei Einzelforderungen auf eine Bescheinigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle, bei Wertpapieren auf das schweizerische Clearingaffidavit stützen.

Damit wurde, wenn auch in begrenzter Weise, eine Berücksichtigung der besonderen schweizerischen Gegebenheiten erreicht, und es darf daraus eine Förderung der im Rahmen der OEEC unternommenen Anstrengungen erwartet werden.

C. Kapitalzahlungen.

Es konnte, wie von uns angestrebt, Einverständnis darüber erzielt werden, dass bei neuen Investitionen, die in freien Devisen, d.h. ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs, durchgeführt werden, auch die Verzinsung und Rückzahlung ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs zu geschehen haben.

D. Umtausch alter RM-Noten.

Die Bemühungen, um eine deutsche Zusage zum Umtausch dieser Noten zu erhalten, blieben erfolglos.

E./F. Härtefälle und Rückwanderer.

Die deutsche Seite erklärte, die Bundesregierung bereite eine generelle Regelung für die transfermässige Behandlung von Rückwanderern vor. Hierbei werde sie den ihr dargelegten schweizerischen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Insbesondere erklärte sich die deutsche Seite bereit, bis zu der in Aussicht genommenen generellen Erweiterung - die politisch und psychologisch mit der künftigen Behandlung der Ansprüche der Wiedergutmachungs- und Entschädigungsberechtigten im Zusammenhang stehe - die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle befürworteten Anträge möglichst liberal zu behandeln. Die deutsche Seite sagte im übrigen zu, die Frage der Rückwanderer und der Härtefälle in naher Zukunft erneut mit uns zu erörtern.

G. Aus der Wiedergutmachung, der Rückerstattung und dem Lastenausgleich anfallende Guthaben.

Die deutsche Seite hat in Aussicht gestellt, demnächst die Überweisung von Wiedergutmachungs- und Restitutionsleistungen ins Ausland aufzunehmen und von unserem Wunsch, dass die sich daraus ergebenden Transferfragen Gegenstand bilateraler Erörterungen bilden sollen, Kenntnis genommen. Eine Zusicherung für den Transfer von Zahlungen, die mit dem Lastenausgleich zusammenhängen, konnte nicht erreicht werden, da ihnen nach deutscher Auffassung Kapitalcharakter zukommt; sie könnten erst bei der Wiederaufnahme des Kapitaltransfers berücksichtigt werden, was allerdings nicht ausschliesse, dass bei Vorliegen eines Härtefalles die dafür vorgesehene Regelung Platz greife.

H. Transfer von Renten auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und ähnlicher Erlasse.

Es hat sich ergeben, dass die Frage, ob Personen mit Wohnsitz in der Schweiz Rentenansprüche aus diesen Erlassen zustehen, noch nicht geklärt ist. Sollte die Anspruchsberechtigung bejaht werden, so dürfte der Transfer in die Schweiz keinen Schwierigkeiten begegnen, da es sich um Rentenzahlungen handelt bzw. um transferierbare laufende Zahlungen.

I. Diverses.

Zu den Zahlungen an internationale Organisationen in der Schweiz hat die deutsche Seite davon Kenntnis genommen, dass diese nach der schweizerischen Praxis grundsätzlich nur insoweit über den gebundenen Zahlungsverkehr zugelassen werden, als es sich um statutarische Beiträge oder um die Deckung von effektiven, in der Schweiz entstandenen normalen Betriebskosten handelt.

Was Zahlungen zugunsten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich betrifft, so anerkannte die deutsche Seite, dass diese ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs zu leisten sind.

Nicht durchdringen konnte dagegen unser Wunsch, für die Beschaffung von Betriebsmitteln für die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland Sperrmark verwenden zu können.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

b e a n t r a g t :

1. Es sei von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. es seien die am 10./17. November 1953 unterzeichneten Abmachungen zu genehmigen;

./.

3. es seien die nachstehenden Vereinbarungen in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen:
- a) Handelsabkommen mit Anlagen A - D,
 - b) Zahlungsabkommen mit Briefwechsel I a/b zu diesem Abkommen;
 - c) Anlage 1 zum Zahlungsabkommen (Protokoll betreffend den Transfer von Zahlungen für Dienstleistungen),
 - d) Anlage 3 zum Zahlungsabkommen (Protokoll über den Transfer der gegenseitigen Zahlungen der Grenzkraftwerke am Rhein).

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist die Öffentlichkeit bereits durch ein amtliches Communiqué orientiert worden. Den Bundeshaus-Journalisten wurde ausserdem eine ergänzende Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Beilagen:

Vortragstexte.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

(sig. Rubattel)

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handelsabteilung (15), Abteilung für Landwirtschaft (5));
Politisches Departement (8);
Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion,
Finanzverwaltung, Alkoholverwaltung (je 2));
Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Elektri-
zitätswirtschaft, Amt für Wasserwirtschaft (je 2));
Departement des Innern (Sekretariat und Oberforst-
inspektion (je 2));
Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung,
Justizabteilung (je 2)).